

Gemeinde Oettersdorf
Löhmaer Weg 13
07907 Oettersdorf

Oettersdorf, 15.05.2019

Landratsamt Saale-Orla-Kreis
Rechtsaufsichtsbehörde
Oschitzer Straße 4
07907 Schleiz

Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften (DS 6/6960)

Hier: Anhörung der Gemeinde Oettersdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Gemeinde Oettersdorf, möchte ich zum Antrag der Gemeinden Dreba und Knau auf Zusammenschluss mit der Stadt Neustadt/Orla Stellung nehmen. Ich beziehe mich auf Artikel 1, § 6 des o.g. Gesetzesentwurfes.

Der Antrag dürfte aus formellen und materiellen Gründen rechtlich problematisch sein.

1. Die formellen Voraussetzungen für einen Antrag auf Neugliederung von Seiten der Gemeinden Dreba und Knau liegen nicht vor. Da § 46 Abs. 1 S. 2 ThürKO als *lex specialis* im Hinblick auf die Berechtigung zur Antragstellung entfallen ist, gelten nunmehr über § 52 Abs. 2 ThürKO für die Verhältnisse der Verwaltungsgemeinschaft die Bestimmungen zu den Zweckverbänden des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit entsprechend. Gem. § 52 Abs. 2 ThürKO i.V.m. § 38 Abs. 1 ThürKGG bedeutet der Austritt einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmzahl der Gemeinschaftsversammlung. Ein Antrag der Gemeinden Dreba und Knau, im Hinblick auf das Verlassen der Verwaltungsgemeinschaft, liegt bis heute nicht vor. Gleiches gilt für einen stattgebenden Beschluss der Gemeinschaftsversammlung.

2. Der Antrag der Gemeinden Dreba und Knau ist auch aus materiell-rechtlichen Gründen problematisch.

a) Der Austritt der Gemeinden Dreba und Knau ist mit dem für eine Neugliederung zwingend vorausgesetzten Wohl der Allgemeinheit nicht vereinbar bzw. es steht aus der Sicht der anzuhörenden Gemeinde Oettersdorf das Wohl der Allgemeinheit entgegen.

Überwiegende Interessen der Stadt Neustadt/Orla sind nicht ersichtlich. Die Gemeinden Dreba und Knau werden ihre Selbständigkeit verlieren, da insbesondere überwiegende Gründe der kommunalen Selbstverwaltung nach dem Zusammenschluß nicht mehr gegeben sein können.

Die Stadt Neustadt/Orla ist weder aus wirtschaftlichen noch territorialen Gründen auf den Zusammenschluss mit den Gemeinden Dreba und Knau angewiesen. Einer umfassenden Aufgabenerfüllung steht bereits heute nichts im Wege.

Eine Abwägung der Interessen der Gemeinde Oettersdorf und der weiteren Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Seenplatte und der Belange der Stadt Neustadt/Orla wird zum Ergebnis führen, dass das Wohl der Allgemeinheit bei einem Verbleiben der Gemeinden Dreba und Knau in der Verwaltungsgemeinschaft eher verwirklicht wird, als bei einem Zusammenschluss mit der Stadt Neustadt/Orla.

Eine funktionierende und stabile Verwaltungsgemeinschaft wird ohne greifbare Vorteile für den neuen Zusammenschluss auf Dauer beeinträchtigt. Ein erfolgreiches Zusammenwirken in der Vergangenheit wird ohne überwiegende Interessen der Stadt Neustadt/Orla beendet. Die kommunale Selbstverwaltung der verbleibenden Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Seenplatte wird geschwächt, da derzeit eine lebens- und arbeitsfähige Verwaltungsgemeinschaft vorhanden ist.

Ohne die wechselwillige Gemeinden Dreba und Knau können sich diese Verhältnisse zum Schlechteren ändern. Derzeit ist das eingestellte Personal in der Lage, die anfallenden Aufgaben zu erfüllen. Ein Ausscheiden der Gemeinden Dreba und Knau wird dazu führen, dass auch im anteiligen Maß Personal die Verwaltungsgemeinschaft verlassen wird, welches nicht aufgrund der deutlich geringeren Einwohnerzahl unproblematisch ersetzt werden kann.

b) Die Verwaltungsgemeinschaft unterhält auf dem Gebiet der Gemeinde Knau im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgabe des Brandschutzes eine Atemschutzwerkstatt auf Basis einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Die Gemeinde Knau erfüllt diese Aufgabe für alle Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft. Die entstandenen Kosten werden auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Weitere Fragen der Auseinandersetzung sind ebenfalls nicht geklärt. Fragen der Auseinandersetzung sind unter Beachtung der Regelungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Falle einer Neugliederung ist nicht nur im Nachhinein, sondern auch vor dem gesetzlichen Zusammenschluss beachtlich, da die Art und Weise der Auseinandersetzung und ihr Ergebnis erheblichen Einfluss auf die Bewertung des Wohls der Allgemeinheit haben kann.

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTd bearbeitet.